

2538 021

IV ZR 234/62

Verkündet am
20. Februar 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Maria Caecilia R. [REDACTED] geb. Be. [REDACTED], M. [REDACTED],
P. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

den Apotheker Wilhelm Elisabeth Anton R. [REDACTED], D. [REDACTED],
C. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Februar 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf.
vom 7. Juni 1962 wird auf ihre Kosten zurückge-
wiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist 1894 geboren, die Beklagte ist 8 Jahre jünger. Beide sind Deutsche. Sie gehören der katholischen Religionsgemeinschaft an.

Der Kläger ist Apotheker und betreibt seit 1950 eine Apotheke in Datteln in Westfalen.

Vor dem zweiten Weltkriege führte er eine Apotheke in Po[REDACTED], der Hauptstadt der damaligen holländischen Kolonie W[REDACTED]-B[REDACTED]. Als er 1930 mehrere Urlaubsmonate in Deutschland verbrachte, lernte er die Beklagte kennen. Nach einigen gemeinsamen Spaziergängen versprachen sich die Parteien die Ehe. In den folgenden zwei Jahren wechselten sie freundschaftliche Briefe. Dann schlossen sie am 18. Februar 1932 vor einem katholischen Geistlichen in Singapur die Ehe. Dorthin war der Kläger der Beklagten entgegen gefahren. Beide reisten dann nach Po[REDACTED] weiter, wo ihre Ehe am 25. April 1932 von dem holländischen Standesbeamten im Heiratsregister eingetragen wurde.

Die Beklagte verließ Po[REDACTED] im August 1932 und kehrte für immer nach Deutschland zurück. Sie wurde bis zum Mai 1940 vom Kläger unterhalten, war außerdem aber noch berufstätig. In der folgenden Zeit konnte der Kläger ihr den noch in Po[REDACTED] vereinbarten Unterhalt nicht mehr leisten, da mit dem Ausbruch des Krieges gegen Holland sein Vermögen in B[REDACTED] beschlagnahmt und er selbst interniert worden war. Den größten Teil des Krieges verbrachte er in einem britischen Internierungslager in Indien. Während dieser Jahre wurden nur ganz wenige Briefe zwischen den Parteien gewechselt. Mitte

- 3. -

Dezember 1946 kehrte der Kläger nach Deutschland zurück. Die Beklagte nahm ihn in ihrer Wohnung in M. auf. Mit größeren Unterbrechungen lebte er dort bis zum 27. Mai 1949. An diesem Tag endete die Wohngemeinschaft der Parteien, weil eine Auseinandersetzung zwischen ihnen mit tätlichen Angriffen geendet hatte.

Der Kläger erhob wenig später Klage auf Scheidung der Ehe. Er stützte seinen Klageanspruch auf die familiären und ehewidrigen Beziehungen der Beklagten zu einem Untermieter ihrer Mutter, einem ehemaligen Kriminalbeamten, auf die heimliche Wegnahme eines Sparbetrages von 100 DM sowie auf die Mißhandlungen, die ihm die Beklagte zusammen mit dem ehemaligen Kriminalbeamten beigebracht hat. Die Klage wurde abgewiesen, weil das Landgericht ehewidrige Beziehungen der Beklagten zu dem Untermieter ihrer Mutter nicht feststellen konnte. Die Wegnahme des Sparbuches hat es nur als leichte Eheverfehlung der Beklagten gewertet. Über die Auseinandersetzungen der Parteien am 27. Mai 1949 hat das Landgericht wegen der gegensätzlichen Darstellungen der Parteien keine eindeutigen Feststellungen zu Lasten der Beklagten treffen können, so daß der Kläger insoweit als beweisfällig abgewiesen wurde. Das Landgericht hat ferner angenommen, daß die Auseinandersetzungen zwischen den Parteien am 27. Mai 1949 nicht zu einer schweren und unheilbaren Zerrüttung der Ehe geführt haben.

In den folgenden Jahren sind die Parteien nicht wieder zusammengezogen, obwohl sie sich gelegentlich besuchten und sogar kleinere Reisen zusammen unternahmen. Seit 1950 betreibt der Kläger die We. -Apotheke in D. Bei



51

seinen Bemühungen um die Erteilung der Konzession hatte ihn die Beklagte unterstützt. Seitdem der Kläger Einnahmen aus der Apotheke erzielt, unterhält er die Beklagte. Seit Ende 1958 zahlt er monatlich 900 DM an sie. Außerdem hat er der Beklagten bei besonderen Anlässen (Umzug, Einrichtung einer neuen Wohnung, Kuraufenthalt) größere Beträge zur Verfügung gestellt. Die Beklagte forderte in ihrem Schreiben vom 24. März 1961 eine beträchtliche Erhöhung der laufenden Zahlungen, außerdem eine einmalige Zahlung von 7.000 bis 8.000 DM.

Der Kläger verlangt jetzt Scheidung der Ehe nach § 48 EheG. Die Beklagte widerspricht der Scheidung und bittet, die Klage abzuweisen. Sie macht geltend, der Kläger habe die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet.

Das Landgericht hat die Scheidungsklage abgewiesen. Nach den Gründen seines Urteils liegen zwar die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG vor, der Kläger hat aber nach der Überzeugung des Landgerichts die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet, weil er nach der Abweisung der früheren Klage die häusliche Gemeinschaft mit der Beklagten nicht wieder aufgenommen hat.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Ehe der Parteien nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch geschieden. Mit ihrer Revision will die Beklagte erreichen, daß das Urteil des Landgerichts wiederhergestellt wird.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat zutreffend dargelegt, daß die Rechtskraft des Urteils, durch das die frühere, auf § 43 EheG gestützte Klage abgewiesen wurde, der jetzt erhobenen Klage nicht entgegensteht. Nach § 616 ZPO kann der mit einer Scheidungsklage abgewiesene Kläger eine neue Klage nicht auf solche Tatsachen gründen, die er in dem Vorprozeß geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen zur Begründung einer Scheidungsklage nach § 48 Abs. 1 EheG konnte der Kläger früher nicht geltend machen, weil zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses (24. 1.1950) die häusliche Gemeinschaft der Parteien erst etwa ein halbes Jahr aufgehoben war.

Nach Ansicht der Revision fehlt es in dem angefochtenen Urteil an Feststellungen darüber, daß nach der letzten mündlichen Verhandlung im Vorprozeß - zu diesem Zeitpunkt war nach den Gründen dieses Urteils die Zerrüttung der Ehe noch nicht unheilbar - Tatsachen eingetreten sind, die eine solche Zerrüttung herbeigeführt haben. Die Rüge ist unbegründet. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts liegt jetzt eine tiefgreifende, unheilbare Zerrüttung der Ehe vor. Diese Überzeugung hat das Berufungsgericht auf Grund der weiteren Entwicklung der Ehe gewonnen. Insoweit ist die Nachprüfung des Urteils durch das Revisionsgericht ausgeschlossen, weil das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, der Umfang der Nachprüfung sich also allein nach § 547 Abs. 1 ZPO richtet.

2. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher davon ab, ob der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Beklagte der Scheidung der Ehe nicht widersprechen kann.

a) Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts läßt sich nicht feststellen, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat. Der Beurteilung der Schuldfrage hat das Berufungsgericht eine eingehende Würdigung des gesamten Verlaufs der Ehe zugrunde gelegt. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und in der Rechtsprechung des Senats anerkannt. Schon in der BGHZ 1, 87, 91 = NJW 1951, 193 sowie in den bei LM zu Nr. 8 und 12 zu § 48 Abs. 2 EheG abgedruckten Entscheidungen hat der Senat betont, daß es für die Frage des Verschuldens darauf ankommt, ob und in welchem Ausmaß die Ehegatten durch eine der Natur der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft miteinander verbunden wurden oder verbunden werden konnten.

Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht geprüft, aus welchem Grunde sich die Parteien schon im August 1932, kaum ein halbes Jahr nach der Eheschließung, wieder voneinander trennten. Es hat dazu festgestellt, daß die Parteien, die sich nach einer flüchtigen Bekanntschaft miteinander verlobt hatten, die Brautzeit kaum dazu benutzen konnten, sich menschlich näher zu kommen. Nach der Eheschließung konnten die Parteien nicht miteinander geschlechtlich verkehren. Das lag nach den Feststellungen des Berufungsgerichts an dem physisch oder psychisch bedingten Versagen des Klägers.

Dieser unglückliche Verlauf der Ehe bewog die Beklagte,

den apostolischen Vikar von Pontianak, van Vahlenberg, um Rat zu fragen. Er veranlaßte den Kläger, einen holländischen Arzt aufzusuchen, der ihm aber nicht helfen konnte. Daraufhin wies er die Parteien darauf hin, daß ihre Ehe auch kirchlich für nichtig erklärt werden könne. Die Beklagte sicherte sich dann in einer besonderen Vereinbarung mit dem Kläger einen Anspruch auf laufenden Unterhalt, auch für den Fall, daß die Ehe geschieden oder für nichtig erklärt werden würde. Im August 1932 verließ sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts freiwillig Pontianak und kehrte nach Deutschland zurück. Später dachte sie daran, eine Scheidungsklage gegen den Kläger zu erheben. Sie ließ deshalb durch Rechtsanwalt Z., bei dem sie damals beschäftigt war, den Kläger, wenn auch erfolglos, auffordern, einen Prozeß kostenverschuß zu zahlen.

b) Nach der Rückkehr des Klägers aus der Internierung und der Aufnahme in der Wohnung der Beklagten im Dezember 1946 hat diese Belastung der Ehe durch den wiedergegebenen, vom Kläger nicht verschuldeten Mangel nach der Überzeugung des Tatrichters weitergewirkt. Diese Belastung hat dann auch dazu geführt, daß beide Parteien sich nicht mehr entschliessen konnten, noch einmal zu versuchen, auf geschlechtlichem Gebiet zueinander zu finden. Daß der Kläger damals nicht noch einmal versuchte, sein Versagen zu überwinden, - etwa mit Hilfe eines Arztes -, hat das Berufungsgericht nicht als schuldhaftes Verhalten gewertet. Hierfür war entscheidend, daß die Beklagte bei der Aufnahme des Klägers schon nach den ersten Worten, die die Parteien nach 14-jähriger Trennung miteinander gewechselt hatten, darauf bestand, daß die Trennung zwischen ihnen bestehen bleibe, auch wenn sie den Kläger mit Rücksicht

auf seine besondere Notlage bei sich aufnahme. Die Würdigung dieser Lage ist in erster Linie Sache des Tatrichters. Seine Beurteilung der Schuldfrage läßt in diesem Zusammenhang keine Rechtsverstöße erkennen. Insbesondere kann keine Rede davon sein, daß es der Kläger nach Lage der Dinge aus ehewidriger Einstellung heraus unterlassen habe, die Schwierigkeiten zu überwinden, die der Aufnahme einer wirklichen Lebensgemeinschaft im Wege standen.

c) Demgegenüber vertritt die Revision die Auffassung, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe. Nach Ansicht der Revision hat der Berufungsrichter bei der Beurteilung der Schuldfrage nicht berücksichtigt, daß sich der Kläger von der Beklagten getrennt und die gemeinsame Wohnung 1949 verlassen habe. Die Revision übersieht, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger nicht einseitig die häusliche Gemeinschaft mit der Beklagten aufgab, sondern nach einer Auseinandersetzung, bei der beide Parteien gegeneinander tätlich wurden. Dann verließ der Kläger im Einverständnis und mit dem Willen der Beklagten die gemeinsame Wohnung. Hinzu kommt noch, was die Revision ebenfalls nicht berücksichtigt, daß die Ehe der Parteien, wenn auch nicht unheilbar, so doch erheblich zerrüttet war (LM Nr. 22 zu § 48 Abs. 2 EheG).

Das Berufungsgericht hat auch die Frage verneint, ob sich der Kläger gegenüber der Beklagten dadurch ins Unrecht setzte, daß er die häusliche Gemeinschaft nicht wieder aufnahm, nachdem seine frühere Klage abgewiesen worden war. Ob ein solches Verhalten als Anzeichen einer schuldhaften ehewidrigen Einstellung zu werten ist, wenn, wie hier, die Be-

lastung der Ehe nicht auf die Erhebung der Klage zurückgeht, kann unentschieden bleiben. Auch wenn man, wie es das Berufungsgericht getan hat, das Verhalten des Klägers in diesem Zusammenhang für sich betrachtet, kann ihm daraus kein Vorwurf gemacht werden, daß er nach dem Fehlschlag der ersten Klage nicht zur Beklagten zurückkehrte. Da nämlich der Kläger mit seiner Klage vor allem deshalb abgewiesen wurde, weil die von ihm behaupteten Verfehlungen der Beklagten bei der Auseinandersetzung vom 27. Mai 1949 nicht zu beweisen waren, kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an, ob der Kläger nach Lage der Dinge weiter getrennt leben durfte (LM Nr. 28 zu § 48 Abs. 2 EheG). Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsverstoß den Standpunkt eingenommen, daß der Kläger dazu berechtigt war, vor allem deshalb, weil auch nach den Feststellungen des Landgerichts im Vorprozeß ihm die Beklagte ein Sparbuch mit dem Rest seiner Ersparnisse weggenommen hat.

d) Die Revision wendet sich schließlich gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts, die Beklagte habe sich nach der Übernahme der Apotheke in D. [REDACTED] geweigert, von M. [REDACTED] nach D. [REDACTED] zum Kläger zu ziehen. Diese Feststellung des Berufungsgerichts beruht nach Ansicht der Revision auf der Verletzung des § 286 ZPO, weil es der Kläger gewesen sei, der mehrfach zum Ausdruck gebracht habe, daß er die Beklagte nicht in D. [REDACTED] haben wolle (Bl. 23, 85, 130 Rs GA). Nach Ansicht der Revision hätte das Berufungsgericht bei dieser Einstellung des Klägers die Aussage der Zeugin L. [REDACTED] (Bl. 131 GA), die dem Kläger seit 1955 den Haushalt in D. [REDACTED] führte, nicht dahin werten dürfen, daß die Beklagte eine Wohngemeinschaft mit dem Kläger abgelehnt habe. Der behauptete Verfahrensverstoß liegt nicht vor. Es kommt nicht darauf an, wie die Revision

meint, ob der Kläger Bedenken hatte, mit der Beklagten in D. zusammen zu wohnen, weil er befürchtete, daß die Beklagte in den Apothekenbetrieb hineinreden würde. Eine derartige Weigerung des Klägers, in D. mit der Beklagten zusammen zu wohnen, hat das Berufungsgericht unterstellt. Dieses Verhalten des Klägers fällt aber für die Beurteilung der Schuldfrage nicht zu seinem Nachteil ins Gewicht, weil er der Beklagten angeboten hatte, in M. mit ihr zusammen zu wohnen. Bei der Entscheidung der Frage, ob die Beklagte eine gemeinsame Wohnung in D. beziehen wollte, konnte das Berufungsgericht der Zeugin L. folgen, weil nämlich die Beklagte auch bei anderer Gelegenheit zum Ausdruck gebracht hatte, daß sie mit dem Kläger keine gemeinsame Wohnung haben wollte. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht mit Recht verwertet, wie sich die Beklagte gegenüber dem Vorschlag des Klägers verhalten hat, gemeinsam in M. zu wohnen. Auf diesen Vorschlag antwortete die Beklagte in dem vom Berufungsgericht erwähnten Schreiben vom 9. März 1961, daß sie unter allen Umständen allein bleiben wolle. Bei dieser Sachlage kann die Revision nicht einwenden, das Berufungsgericht hätte zu Unrecht angenommen, daß die Aufnahme der Wohngemeinschaft am Willen der Beklagten gescheitert sei.

3. Nach der Überzeugung des Berufungsgerichts hat die Weigerung der Beklagten, nochmals eine Wohngemeinschaft mit dem Kläger herzustellen, die Zerrüttung der Ehe weiter vertieft. Dazu hat ferner nach der Überzeugung des Berufungsgerichts beigetragen, daß die Beklagte mit ihren Geldforderungen immer unbescheidener wurde und es nach den Gründen des angefochtenen Urteils dem gutmütigen und nachgiebigen Kläger schließlich zu viel wurde, als die Beklagte in ihrem Schreiben

vom 24. März 1961 (Bl. 5 GA) 7.000 bis 8.000 DM und außerdem eine wesentliche Erhöhung der laufenden Zahlung forderte, wobei sie wiederum anklingen ließ, daß die Apotheke nach ihrer Auffassung ihm nicht allein gehöre. Auch diese Würdigung des Verlaufs der Ehe war Sache des Tatrichters. Rechtsverstöße sind nicht zu erkennen. Das Berufungsgericht konnte nach alledem zu dem Ergebnis kommen, daß sich nicht feststellen lasse, daß der Kläger an dem Verlauf der Ehe die Alleinschuld oder die überwiegende Schuld trage. Die Revision der Beklagten muß deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf